

dessen Vetter Heinrich übertrug. Sie beruft sich dabei ausdrücklich auf den Urtheilsspruch von Otto von Meißau und Kaspar von Stahremberg, so daß es also Reinprecht war, der sich den Bestimmungen des Spruches nicht fügen wollte.

Ein anderer Streit um die Erbschaft erhob sich mit Margaretha, Albrechts von Buchheim Gemahlin und Tochter des damals bereits verstorbenen Radolt von Eckartsau; ihre Mutter war wahrscheinlich eine Capellen und Schwester des letzten Eberhard. Auch in diesem Streit überließen beide Theile die Entscheidung an Otto von Meißau und Kaspar von Stahremberg<sup>1)</sup>; den Ausspruch selbst haben wir aber nicht, wenn er gefällt worden ist. Ein vorläufiger Ausgleich muß aber stattgefunden haben, denn am 15. December 1411 belehnte Herzog Albrecht die beiden Schwestern Wilburg von Dachsberg und Dorothea von Riechtenstein, Eberhards von Capellen Töchter, mit allen Lehen, die an Margaretha von Buchheim, weiland Radolts von Eckartsau Tochter, von dem obgenannten von Capellen als Erbe gefallen waren und die sie den obgenannten (nämlich den beiden Töchtern Eberhards) abgetreten hatte<sup>2)</sup>. Erst vom Jahre 1415 datirt die wirkliche Entscheidung<sup>3)</sup>, die ebenfalls wieder Otto von Meißau fällte, mit ihm aber nicht Kaspar von Stahremberg, sondern Hartneid von Pottendorf und Leopold von Eckartsau. Als Streitende erscheinen einerseits Heinrich und Hartneid von Riechtenstein, andererseits Radolt von Eckartsau für seine Schwester Margaretha. Alle Stöße, Zusprüche, Forderungen und Mißthelligkeiten, wie sich die zwischen ihnen verlaufen, sollten abgethan sein, desgleichen sollten alle Nutz und Zinsen, wie sie beiderseits dieselben bis auf den heutigen Tag eingenommen, nicht mehr in Frage kommen; die Herren von Riechtenstein aber sollten an Margaretha und ihre Erben 500 Pfund Wiener Pfennige auszahlen und alle Briefe ausliefern, die Radolt von Eckartsau und seiner Schwester ge-

---

1) Riecht. Archiv F. 19.

2) Lichnowsky V. Regg. 1252.

3) Riecht. Archiv F. 31.